

Haus- und Badeordnung für das Naturbad Goltzscha

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Nünchritz unterhält das Naturbad Goltzscha als öffentliche Einrichtung zur Förderung der sportlichen Betätigung, der Gesundheit und der Erholung der Bevölkerung.
- 2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Naturbades. Sie ist für alle Besucher verbindlich.
- 3) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung, die Regelungen über die Benutzungsentgelte sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 4) Die Einrichtungen des Naturbades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Es kann ein besonderes Reinigungs- bzw. Instandsetzungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 5) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeindeverwaltung entgegen.
- 6) Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Die Öffnungszeiten werden durch die Gemeindeverwaltung festgelegt und öffentlich bekanntgegeben.
- 2) Die Gemeinde Nünchritz kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon einschränken.
- 3) In der Badesaison kann das Naturbad wetterbedingt oder wegen Krankheit vorübergehend geschlossen werden.

§ 3 Zulassung von Badegästen

- 1) Die Benutzung des Bades steht während der Öffnungszeiten grundsätzlich jedermann frei.
- 2) Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Tiere mit sich führen,
 - an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden) oder offener Wunde leiden,
 - das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- 3) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, die zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen neigen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und der Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- 4) Bei Kita- und Schulveranstaltungen ist ein Rettungsschwimmer, bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen eine für die Einhaltung der Badeordnung verantwortliche Person zu benennen.

§ 4 Eintrittskarten bzw. -erlaubnis

- 1) Der Zutritt zum Naturbad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder sonstigen Eintrittsberechtigungen zulässig. Die Eintrittskarte bzw. sonstige Berechtigung ist auf Verlangen dem Badpersonal vorzuzeigen. Bei unberechtigter Benutzung des Bades oder bei missbräuchlicher Benutzung der Eintrittsausweise ist das 10-fache Eintrittsgeld zu entrichten.
- 2) Die Arten von Karten und Eintrittsberechtigungen und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden durch die Gemeinde Nünchritz festgelegt und veröffentlicht.
- 3) Der Eintrittsausweis gilt nur am Lösungstag und berechtigt zum einmaligen Betreten der Einrichtung. Jahreskarten sind unaufgefordert vorzuzeigen und nicht übertragbar.
- 4) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Haftung

- 1) Die Badegäste benutzen das Bad, die Spiel- und Sporteinrichtungen und den Parkplatz auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen einschließlich Bargeld wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

§ 6 Verhalten im Bad

- 1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was die guten Sitten verletzt, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Sauberkeit des Naturbades beeinträchtigt oder andere Besucher belästigt.
- 2) Das unbedeckte Sonnen ist nur im dafür gekennzeichneten FKK-Bereich der Liegewiesen gestattet.
- 3) Den Besuchern ist nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.
- 4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
- 5) Das Rauchen ist nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Aufenthaltsräume gestattet. Bereitgestellte Aschebehältnisse sind zu nutzen.
- 6) Gegenstände aus Glas oder Porzellan dürfen nicht auf das Gelände des Bades mitgebracht werden.
- 7) Die Verwendung von Seife außerhalb der Wasch- und Duschgelegenheiten ist nicht erlaubt.
- 8) Bewegungsspiele und Sport sind auch ohne Bälle nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- 9) Das Hineinstoßen oder -werfen sowie das Tauchen anderer Personen in das Wasser ist untersagt.
- 10) Das Bade- und Schwimmbecken ist nur über dafür vorgesehene Treppenstufen, Leitern bzw. die gekiesten Flachwassereinfläufe zu betreten bzw. zu verlassen. Strauchanpflanzungen, Schilfbereiche, geschottete Böschungen sowie die schräge Beton- und Natursteinstützmauer dürfen dafür nicht genutzt werden.
- 11) Die Nutzung von Wasserattraktionen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten hat mit Umsicht und Rücksichtnahme zu erfolgen.
- 12) Das Springen vom 1-Meter-Brett geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und dass nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- 13) Ob die Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 14) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist nicht gestattet.
- 15) Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Teil des Naturbades aufhalten. Kinder bis 7 Jahre sind durch einen Sorgeberechtigten zu beaufsichtigen.
- 16) Die Benutzung der Wasserrutsche im Nichtschwimmerbereich erfolgt auf eigene Gefahr und nur im Beisein eines Sorgeberechtigten.
- 17) **Nichtschwimmer dürfen Schwimmreifen, Luftmatratzen und aufblasbares Wasserspielzeug einschließlich Paddelboote nur im Nichtschwimmerbereich benutzen.
Im tiefen Wasser sind Schwimmreifen, Luftmatratzen und aufblasbares Wasserspielzeug einschließlich Paddelboote nur von Schwimmern zu benutzen.**

§ 7 Aufsicht und Hausrecht

- 1) Das Badepersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Gäste, die trotz Ermahnung gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, andere Badegäste belästigen oder die Sicherheit gefährden, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 3) Widersetzt sich der Badegast den Anweisungen, erfolgt Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

§ 8 Ausnahmen

- 1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.
- 2) Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

